

# supported employment schweiz

supported employment suisse / supported employment svizzera

## **Vielversprechende Weiterentwicklung der IV aus der Sicht des Verbandes Supported Employment Schweiz SES**

Die geplanten Massnahmen anlässlich der laufenden IVG Revision würden Supported Employment resp. Supported Education-Dienstleistungen vorantreiben.

SES setzt sich seit seiner Gründung 2008 für einen barrierefreien und zeitlich unbeschränkten Zugang zu Supported Employment/Supported Education-Angeboten ein. Diese beruhen auf einem innovativen und erfolgreichen Konzept zur beruflichen Integration resp. zur Bildung von Menschen, welche aufgrund einer Behinderung oder Benachteiligung Schwierigkeiten haben, im Erwerbsleben zu bleiben oder Fuss zu fassen. Die Wirkung des Konzepts ist wissenschaftlich erwiesen. Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht bringt dies Vorteile. Die vollumfängliche Umsetzung für Menschen mit einer Beeinträchtigung scheiterte jedoch bisher an der aktuellen gesetzlichen Grundlage, insbesondere der IV Gesetzgebung, da diese nur die punktuelle Finanzierung von SE-Dienstleistungen ermöglichen. Mit der aktuell in Vernehmlassung stehenden Gesetzesrevision kann sich dies nun zum Positiven ändern.

### **Flexiblere und längerfristige Massnahmen**

Da die 5. IVG-Revision nicht zur erhofften Senkung der Neurentenquote bei Erwachsenen mit psychischen Erkrankungen und Jugendlichen führte, beabsichtigt der Bundesrat mit der aktuellen Revision die Unterstützungsleistungen für diese Zielgruppen zu verbessern. Viele Neuregelungen kommen den Anliegen von SES entgegen. So soll die Beratungs- und Begleitungszeit ausgebaut und

Supported Employment Schweiz Lorrainestrasse 52 Postfach 6964 3001 Bern  
[info@supportedemployment-schweiz.ch](mailto:info@supportedemployment-schweiz.ch)

Bankverbindung: Alternative Bank Schweiz, Olten. PC 46-110-7 zugunsten SES. CH46 0839 0030 2443 1000 9

bedarfsorientiert flexibilisiert werden. Während und nach der Eingliederungsphase soll ein Rechtsanspruch auf Beratung und Begleitung bestehen. Auch die Früherfassungs- und die sozialberuflichen Integrationsmassnahmen sollen flexibler gestaltet und auf Jugendliche ausgeweitet werden. Die IV sieht zudem eine Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote sowie des kantonalen Case-Managements Berufsbildung vor, um die Lücken beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung zu schliessen. Die erstmalige berufliche Ausbildung soll ressourcenorientiert und nach Möglichkeit im ersten Arbeitsmarkt erfolgen. Zur Schaffung solcher Ausbildungsplätze sind weitere finanzielle Anreize für Arbeitgeber vorgesehen. Zudem soll die Einführung eines Personalverleihs die Lücke zwischen Massnahmen, die direkt zu einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt führen und dem zeitlich befristeten Arbeitsversuch schliessen.

### **SES sieht echte Chancen für Supported Employment/Supported Education**

Die Vorlage stimmt SES zuversichtlich. Falls diese Neuregelungen Eingang ins IVG finden werden, können Supported Employment/Supported Education-Angebote zukünftig einfacher umsetzbar sein. SES setzt sich dafür ein, dass die Anbieter von SE-Dienstleistungen im Rahmen der Umsetzung des überarbeiteten Gesetzes entsprechend eingebunden und von der IV beauftragt werden – z.B. als Job Coaches, als Personalverleiher oder bei den vorgesehenen kantonalen Kompetenzstellen für die Arbeitsvermittlung.

Bern, den 14. Januar 2016

Supported Employment Schweiz Lorrainestrasse 52 Postfach 6964 3001 Bern  
[info@supportedemployment-schweiz.ch](mailto:info@supportedemployment-schweiz.ch)

Bankverbindung: Alternative Bank Schweiz, Olten. PC 46-110-7 zugunsten SES. CH46 0839 0030 2443 1000 9